

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Stollberg, Instandsetzung Heiliger Teich -
Hochwasserschadensbeseitigung (Ident-Nr.: 2728)“
Gz.: C42-8615/165/6**

Vom 27. November 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Große Kreisstadt Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, beantragte mit Schreiben des beauftragten Architektur- und Ingenieurbüros Lehmann + Partner, Rathausplatz 7, 09235 Burkhardtendorf vom 3. Dezember 2019 und vom 3. September 2020 bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Prüfung, ob für das Vorhaben „Stollberg, Instandsetzung Heiliger Teich - Hochwasserschadensbeseitigung (Ident-Nr.: 2728)“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Die Große Kreisstadt Stollberg plant, den Heiligen Teich, eine Stauanlage, nachhaltig in Stand zu setzen und zugleich die durch die Hochwasserereignisse im Jahr 2013 verursachten Schäden zu beseitigen, um einen kontrollierten Betrieb der Stauanlage zu ermöglichen.

Im Dammbauwerk ist der Einbau einer Kerndichtung mittels Spundbohlen vorgesehen. Der Staudamm soll zudem standsicher profiliert werden. Die wasserseitigen Böschungen werden mit einer Neigung von 1:3 und die luftseitigen Böschungen mit einer Neigung von 1:2 hergestellt.

Die Wasserfassung und -ableitung des Heiligen Teiches wird im Zuge der Instandsetzung grundlegend überarbeitet werden, um einen kontrollierten Betrieb der Anlage zu ermöglichen. Für die Ablaufsteuerung wird der Schieberturm als zukünftiger Schieber- und Ablaufturm neu errichtet werden. Im Zulaufbereich des oberen Querenbaches soll die Wasserfassung mittels eines neuen Fassungsgerinnes erfolgen. Der Zulauf wird über einen Plattenschütz geregelt werden.

Für die Wasserfassung zur Zulaufregulierung aus dem Oberen Querenbach wird die Anordnung eines Zulaufgerinnes erforderlich. Es ist ein Gerinne mit einer linksufrigen Blocksteinmauer und rechtsufriger Böschung vorgesehen. Die Gerinnesohle wird mit

Setzpack aus Naturstein hergestellt werden. Nach oberstrom schließt sich an das Umlaufgerinne noch eine Verwallung bis an die linke Talflanke an. Die Verwallung wird als Erdkörper begrünt hergestellt.

Die Sedimentablagerungen am Damm sollen entfernt werden. Im Zulaufbereich des Heiligen Teiches werden die Sedimente belassen, da diese sich mittlerweile in eine Schilfzone umgewandelt haben und für Amphibien und Fische einen wertvollen Lebensraum bieten.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet liegt im Landkreis Erzgebirgskreis in einem Waldgebiet der Großen Kreisstadt Stollberg auf Brünloser Flur. Der Stauraum des Heiligen Teiches weist eine Größe von ca. 41.000 m² auf. Das Stauziel liegt bei 507,64 m ü. DHHN92. Die Wassertiefe beträgt am Schieber- und Ablaufurm ca. 5 m. Der vorhandene Stauraum ist derzeit durch Sedimentablagerungen reduziert, die plangemäß nur im Bereich des Dammes entfernt werden.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 19. November 2020 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Als bauzeitlich mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Oberflächenwasser können Gewässerverunreinigungen (Verschlammungen und Eintrübungen) eintreten. Gewässerorganismen und deren Lebensräume werden dadurch ggf. zeitweise beeinträchtigt werden. Es besteht zudem die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen (z. B. von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen/-maschinen) sowie ggf. durch den Eintrag von Beton bzw. von Zementstoffen. Diese Auswirkungen sind reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Die durch die Vorhabenträgerin eingereichte „Unterlage zur Prüfung der UVP-Pflicht“ verweist auf gewässerbezogene Vorsorgemaßnahmen. Die mit einem solchen Vorhaben grundsätzlich, potenziell verbundenen Umweltauswirkungen durch Stoffeinträge in Gewässer und Böden sind in ihrem Ausmaß absehbar. Sie können durch Planung und Realisierung von für die Umsetzung derartiger Vorhaben üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. auf einen Umfang begrenzt werden, welcher ihre Einordnung als nicht erheblich nachteilig erfordert und rechtfertigt.
- Baubedingt werden Fällungen gewässerbegleitender Gehölze erforderlich. Dies wird zu einer verringerten Beschattung des Gewässers führen, welche wiederum erhöhte Wassertemperaturen und damit ein Sauerstoffdefizit im Gewässer nach sich ziehen können. Zudem wird hierdurch die Zufuhr von Detritus, wie beispielsweise Laub und Holz, zum Gewässer verringert werden. Dieser bildet jedoch die Nahrungsgrundlage für eine Vielzahl von Arten des Makrozoobenthos. Diese Auswirkungen werden aufgrund ihrer

klein- bis mittelräumigen Dimension, der großflächigen Bewaldung im weiteren Umfeld der berührten Gewässer und der zumindest anteiligen mittelfristigen Reversibilität aufgrund der geplanten Aufforstung der bauzeitlich beanspruchten Flächen als nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.

- Die teilweise Entschlammung des Heiligen Teiches wird zum Verlust naturnaher Gewässerabschnitte und zur Schädigung der vorhandenen Biozönose führen. Ausgehend von den geplanten Maßnahmen zum Schutz der bestehenden, in besonderem Maße wertgebenden Schilfzone, der vorgesehenen Abfischung und Umsiedlung des bestehenden Fischbestandes und der grundsätzlich gegebenen anthropogenen Vorprägung des Gewässers werden diese Auswirkungen als kleinräumig, temporär und reversibel und danach als nicht erheblich nachteilig eingeordnet.
- Der Grundwasserstand im unmittelbaren Bauwerksumfeld korrespondiert mit dem Wasserspiegel der Stauanlage. Durch den bauzeitlichen Abstau wird es zu einer entsprechenden Absenkung des Grundwasserstandes kommen. Dieser ist temporärer Natur, wird nur kleinräumige Effekte generieren und wird daher als nicht erheblich nachteilig bewertet.
- Durch das Vorhaben wird in die Ufer sowie in die Sohle des Umlaufgrabens eingegriffen werden, welche zum Teil neu angelegt und technisch befestigt werden. Dies wird zur Verfestigung einer naturfernen Morphologie und zur perpetuierten Einschränkung der Entwicklung natürlicher Habitats führen. Diese Auswirkungen sind dauerhafter Natur und nicht regenerierbar. Da der Umlaufgraben als Bestandteil der Stauanlage bereits im Bestand anthropogen geprägt ist und der Abfluss aus dem oberhalb der Stauanlage liegenden Einzugsgebiet im Wesentlichen über den Heiligen Teich erfolgt, werden diese nachteiligen Auswirkungen als nicht erheblich eingeordnet.
- Die geplante Kerndichtung des Dammbauwerkes wird zu einer dauerhaften, lokal begrenzten Beeinflussung des Grundwasserabstromes führen, welche jedoch grundsätzlich den durch das Bestandsbauwerk verursachten Effekten entsprechen wird und daher als nicht erheblich nachteilig bewertet wird.
- Baubedingt können sich für das Schutzgut Boden Beeinträchtigungen durch die temporäre Anlage von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen auf Grünflächen ergeben. Auf den betroffenen Flächen kommt es zur temporären Überprägung/Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktionen. Nach ordnungsgemäßer Wiederherstellung dieser nur bauzeitlich beanspruchten Flächen werden die betroffenen Bodenkörper ihre ursprüngliche Funktion wiederaufnehmen.
- Durch die hochwasserkonforme Ertüchtigung des Zulaufes zum Heiligen Teich, des Auslaufbauwerkes sowie des Umflutgrabens und der damit verbundenen Nebenanlagen (insbesondere Wartungswege) werden in einem räumlich begrenztem Umfang Eingriffe in Bodenflächen erfolgen, wobei fast ausschließlich durch die bestehende Stauanlage vorbelastete Flächen bzw. unmittelbar an den vorhandenen Anlagenbestand angrenzende Bereiche betroffen sein werden.
- Während der Bauphase ist mit Störungen für die standortnahe Tierwelt durch Lärm, Baumaschinenverkehr und Begängnis zu rechnen. Dies kann in Abhängigkeit von der jeweiligen artspezifischen Empfindlichkeit zu temporären Vergrämungen aus angestammten Lebensräumen führen. Da plangemäß keine wesentlichen Änderungen am Biotopbestand des Untersuchungsgebietes vorgesehen sind, ist jedoch von einer kurzfristigen Wiederbesiedlung nach Abschluss der Baumaßnahmen auszugehen.
- Der Heilige Teich selbst sowie das Sedimentationsbecken stellen bedeutende Reproduktionshabitats u. a. von Amphibien dar, so dass hier relevante baubedingte Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Durch die Vorhabenträgerin sind entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geplant, welche als geeignet und hinreichend eingeschätzt werden. Ebenso können erhebliche baubedingte

Auswirkungen auf weitere wertgebende Biotopstrukturen, wie die Verlandungsvegetation im Stauwurzelbereich des Heiligen Teiches, die Sickerquelle oberhalb des Teiches und den naturnahen Oberen Querenbach abstrom des Vorhabenbereiches, durch Umsetzung entsprechender geplanter Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Dem anlagebedingten, räumlich eng begrenzten Verlust von Gehölzflächen mit eingeschränkter Habitatfunktion (Fichten- bzw. Fichten-Buchenforst) durch den Flächenbedarf für Bauwerke steht eine großflächige Waldbestockung im Umfeld des Vorhabenbereichs gegenüber. Da es sich bei den betroffenen Gehölzen zudem überwiegend um nicht standortgerechte Fichten handelt und im Wesentlichen der Bereich des Umlaufgrabens betroffen sein wird, werden die mit den geplanten Gehölzfällungen verbundenen Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.
- Baubedingt wird es zur temporären Überprägung von Grünflächen im Bereich der Baustellenzufahrten und Baunebenflächen kommen. Die betroffenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen plangemäß wieder begrünt werden, so dass dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu erwarten sind.
- Flächen, welche von Baumaßnahmen an bestehenden Anlagen betroffen sind, werden sich nach Realisierung des Vorhabens regenerieren und begrünen und sich aufgrund ihrer geringen Dimension sowie einer landschaftsangepassten Bauweise der aufstehenden Bauwerke in das Landschaftsbild einfügen. Zusätzlich zum Anlagenbestand werden im Rahmen des Vorhabens auch Wartungswege – neu – angelegt werden. Hierbei werden durch eine am Bau von Forstwegen orientierte Bauweise und den Verzicht auf flächige Versiegelungen landschaftsbild-beeinträchtigende Wirkungen minimiert werden. Optische Fernwirkungen des Vorhabens während der Bauphase und im Plan-Zustand sind aufgrund der Tal- und Waldlage des Vorhabens ausgeschlossen.
- Erhebliche negative Auswirkungen auf wertgebende Bestandteile und den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Rosental – Heiliger Wald“ sind bei Umsetzung der geplanten landschaftsangepassten Bauweise nicht zu erwarten.
- Betriebsbedingte negative Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sind gleichfalls nicht zu erwarten. Die Anlage wird plangemäß regelwerkskonform bis zu einem Bemessungshochwasser HQ1000 ertüchtigt werden, wodurch sich das Schutzniveau für die unterstrom des Heiligen Teiches gelegenen Siedlungsbereiche in Stollberg deutlich verbessern wird.
- Die Stauanlage Heiliger Teich ist Zeugnis der kulturhistorischen Entwicklung der Region und als kulturelles Erbe zu betrachten. Mit der geplanten Ertüchtigung des Heiligen Teiches werden die Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt des als kulturhistorisch bedeutsam einzuschätzenden Bauwerkes geschaffen. Im Vorhabenbereich befinden sich darüber hinaus keine weiteren schützenswerten Kultur- und Sachgüter.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 27. November 2020

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter